

FÖRDERRICHTLINIEN DES ASVÖ SALZBURG

Der ASVÖ Salzburg verfügt über Fördermittel, die insbesondere vom Bund (Bundessportfördermittel) und vom Land Salzburg stammen.

Förderungen des ASVÖ Salzburg können nur Vereine erhalten, die

- als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes existieren und im Zentralen Vereinsregister eingetragen sind
- gemäß den vereinsbehördlich genehmigten Statuten sportliche Zwecke verfolgen
- sowohl nach den Statuten als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung den steuerrechtlichen Kriterien der „Gemeinnützigkeit“ entsprechen,
- ordentliches Mitglied des ASVÖ Salzburg sind
- alle Voraussetzungen nach dem Anti-Dopinggesetz erfüllen
- seit zumindest 10 Jahren keinen Missbrauch von Fördermittel begangen haben.

Sämtliche Voraussetzungen müssen von der Abgabe des Förderansuchens bis zur ordnungsgemäßen Abrechnung durchgehend erfüllt sein. Die Erfüllung aller Voraussetzungen ist vom Förderwerber im Förderansuchen schriftlich zu bestätigen und über Aufforderung gesondert nachzuweisen.

Förderbare Zwecke

Sofern durch die Förderrichtlinien des ASVÖ Bund keine strengeren Einschränkungen gelten, sind Förderungen nur für sportliche, insbesondere für nachfolgende Zwecke möglich:

- Einsatz ausgebildeter Trainer und Funktionäre
- Durchführung von Trainingsmaßnahmen
- Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen
- Errichtung, Erhaltung, Miete und Instandhaltung von Sportstätten
- Anschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten

Der Förderzweck ist im Förderansuchen anzugeben, die Fördermittel sind auch tatsächlich genau für diesen Zweck zu verwenden.

Jedenfalls nicht förderbar sind insbesondere nachfolgende Zwecke:

- Alkoholische Getränke und Tabakwaren
- Trinkgelder
- Geschenke (ausgenommen Ehrenpreise)
- Mahnspesen, Säumniszuschläge und Straf gelder

- Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von jedweder gewerbsmäßigen Tätigkeit (z.B. Kantinen oder Sportgeschäfte auf Sportanlagen)
- Repräsentationskleidung für Aktive und Funktionäre, sofern die Anschaffung von Repräsentationskleidung nicht gesondert beantragt und genehmigt wurde
- Beiträge zu Dach- oder Fachverbänden oder ähnlichen nationalen oder internationalen Vereinigungen
- durch rechtswidriges Verhalten bedingte Aufwendungen (z.B. Säumniszuschläge, Straf gelder, Mahnspesen etc.)

Ansuchen

Ansuchen können (in schriftlicher Form per Brief oder E-Mail) bis spätestens 1.10. des Kalenderjahres vom Verein unter Angabe der ZVR-Nummer gestellt werden. Es hat eine konkrete Projektbeschreibung und eine Kostenkalkulation zu enthalten. Zudem ist der Grund anzugeben, warum um einen Zuschuss angesucht wird und warum die Finanzierung aus eigenen Mitteln nicht möglich ist. Gleichzeitig ist bekannt zu geben, bei welchen sonstigen Institutionen für denselben Zweck ein Ansuchen eingereicht wurde oder noch geplant ist.

Förderzeitraum und Abrechnung

Als Förderzeitraum gilt das Kalenderjahr. Rechnungsdatum und Zahlungsdatum müssen diesem entsprechen. Eine Abrechnung bzw. Einreichung der Unterlagen muss spätestens bis 1.12. erfolgen.

Entscheidung von bzw. über Förderansuchen

Über Bewilligung, Höhe und Auszahlungsjahr einer Förderung entscheidet das statutenmäßige Organ des ASVÖ Salzburg; es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf eine Förderung. Welches Fördermittel (Bundessportförderungsfonds oder andere) für ein konkretes Förderansuchen herangezogen wird, obliegt dem ASVÖ Salzburg.

Rechnungen und sonstige Leistungsnachweise

Die widmungsgemäße Verwendung einer Förderung ist durch Originalrechnungen zu belegen. Mit gesondert einzuholender Zustimmung des ASVÖ kann die Rechnung vom Rechnungsausteller unmittelbar auf den Namen des ASVÖ Salzburg ausgestellt werden.

Als ausreichender Nachweis gelten auch Honorare, eine Letztempfängerliste, oder eine Pauschale Reiseaufwands-Entschädigung (PRAE im Sinne des § 3 Abs. 1 Zi. 16 lit. c EStG) sofern die von der Bundessportorganisation hierfür aufgelegten Formblätter verwendet werden.

Sämtliche Rechnungen bzw. sonstigen Nachweise sind dem ASVÖ Salzburg auf Dauer und im Original (keine Duplikate, kein Scans) zu überlassen. Sind keine Originalrechnungen verfügbar (z.B. bei Online - Bestellungen) genügt ein Rechnungsausdruck als Beleg. Jede Rechnung muss einen Mindestbetrag von € 200,00 aufweisen, wobei eine etwaige Berechtigung zum Skonto - Abzug auszuschöpfen ist. Rechnungen können auch „teilentwertet“ sein bzw. werden, also auch als Beleg für andere Förderungen verwendet werden, wobei die Summe der Förderungen den Rechnungsbetrag nicht überschreiten darf.

Zahlungsnachweis

Für jede Rechnung ist vom Förderungswerber der lückenlose Zahlungsfluss zwischen Förderungswerber und Rechnungsaussteller (bzw. Letztverbraucher) nachzuweisen. Überweisungen des Förderungswerbers haben von einem Konto zu erfolgen, das auf den Namen des Förderungswerbers lautet. Die Auftragsbestätigung ist dem ASVÖ Salzburg vorzulegen.

Bar bezahlte Rechnungen werden für die Förderabrechnung nicht akzeptiert.

Zeitpunkt und Art der Auszahlung sowie Verfall der Förderung

Die Auszahlung durch den ASVÖ Salzburg erfolgt erst, wenn vom Förderungswerber alle dafür notwendigen und diesen Richtlinien entsprechenden Belege vorgelegt wurden. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf ein auf den Namen des Förderungswerbers lautendes Girokonto. Die Förderung muss im Jahr des Rechnungsdatums abgerechnet werden. Langen die Abrechnungsunterlagen nicht vollständig und fristgerecht vor dem 1.12. ein, verfällt die Förderzusage. Handelt es sich um eine Projektförderung (Lehrgang, Veranstaltung, Wettkampf), so muss die Abrechnung spätestens vier Wochen nach Projektabschluss erfolgen.

Kennzeichenpflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber hat in geeigneter Weise auf seine Mitgliedschaft beim ASVÖ Salzburg bzw. auf dessen Förderung hinzuweisen.

Rückforderung, Aufzeichnungspflichten und Einsichtsrecht

Hat der ASVÖ Salzburg aufgrund einer nachfolgenden Überprüfung durch einen der Fördergeber Fördermittel zurückzuzahlen, weil die vom Förderungswerber dem ASVÖ Salzburg überlassenen Unterlagen vom Fördergeber – aus welchen Gründen auch immer – nicht anerkannt werden, ist der Förderungswerber ebenfalls verpflichtet, die erhaltenen Fördermittel in gleicher Höhe an den ASVÖ Salzburg zurückzuzahlen.

Gleiches gilt, wenn sich – auch ohne Überprüfung durch einen der Fördergeber – herausstellt, dass der Förderungswerber die Förderbedingungen, insbesondere den angegebenen Förderzweck nicht eingehalten hat.

Erfolgt die Förderung zum Ankauf von Sportstätten oder Sportgeräten oder sonstigen Wirtschaftsgütern, die üblicherweise 5 Jahre (oder mehr) genutzt werden, ist der Förderungswerber ebenso zur Rückzahlung der Förderung verpflichtet, falls vor Ablauf der Nutzungsdauer die Mitgliedschaft zum ASVÖ Salzburg (aus welchem Grund auch immer) endet oder das angekaufte Gut (entgeltlich oder unentgeltlich) an Dritte veräußert wird. Der Rückzahlungsbetrag ist bei Sportstätten auf 20 Jahre, sonst auf 10 Jahre zu aliquotieren.

Der Förderungswerber hat die sich aus dem Vereinsgesetz ergebenden Aufzeichnungen über seine Einnahmen und Ausgaben sowie über sein Vermögen zu führen. Über Aufforderung ist dem ASVÖ Salzburg Einsicht darin zu gewähren.

Verarbeitung und Weitergabe von Daten, Transparenzdatenbank

Der Förderungswerber erklärt durch sein Förderansuchen seine ausdrückliche Zustimmung, dass alle die Förderung und deren Abwicklung betreffenden Daten, nämlich insbesondere Name, Anschrift und ZVR Nummer des Förderungswerbers, der Inhalt bzw. Zweck des Förderansuchens und der dazu vorgelegten Rechnungen und Belege sowie die Höhe des Förderungsbetrag, vom ASVÖ Salzburg (auch elektronisch) erfasst, verarbeitet gespeichert werden-

Der Förderungswerber erklärt weiter seine Zustimmung, dass alle Daten auch an sämtliche Fördergeber weitergegeben werden dürfen, also insbesondere an den Bund (bzw. an den Bundessportförderungsfonds und an sonstige sich aus dem BSVG 2013 ergebende Rechtsträger) und das Land Salzburg. Er erklärt weiters seine Zustimmung, dass die Daten in der Transparenzdatenbank des Bundes veröffentlicht werden.

Handelt es sich bei der Förderung um einen Bundesvereinszuschuss im Sinne des BSVG 2013 (dies ist in der Regel der Fall), sind vom Förderwerber zusätzlich die „Richtlinien des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs für die Weitergabe des Bundesvereinszuschusses“ einzuhalten.

Förderbericht

Übersteigt die Förderung einen Betrag von € 10.000,00 – wobei Förderungen für den gleichen Förderzweck über mehrere aufeinander folgende Kalenderjahre zusammenzurechnen sind, hat der Förderwerber im Sinne des BSVG 2013 dem ASVÖ Salzburg zusätzlich zur Vorlage obiger Unterlagen (Rechnungen bzw. Belege) einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu erstatten.